Budget- und
Schuldenberatung
Basel

Insolvenzerklärung / Privatkonkurs (Stand: Mai 2025)

Das Merkblatt bezieht sich auf das Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Das steht im SchKG ab Artikel 191. Die Informationen beruhen auch auf den Erfahrungen von Plusminus.

1. Was ist ein Privatkonkurs?

Bei einem Privatkonkurs wird alles verkauft, was Sie haben. Das Geld wird für Ihre Schulden gebraucht. Alles, was Sie zum Leben brauchen, dürfen Sie behalten. Wichtig: Bussen gehören nicht zum Privatkonkurs.

Nach dem Privatkonkurs sind Ihre Schulden nicht weg. Die Gläubiger bekommen einen Konkursverlustschein. Darin steht, wie viel Geld Sie noch schulden. Sie müssen keine Zinsen mehr dafür zahlen. Ein Verlustschein gilt 20 Jahre. Werden Sie wieder betrieben? Dann ist er wieder 20 Jahre gültig.

Die Gläubiger erhalten nur Geld, wenn Sie vermögensbildendes Einkommen oder neues Vermögen haben. In jedem Kanton wird das etwas anders berechnet. Lesen Sie dazu: Kapitel 4. Nach dem Konkurs.

Sie müssen den Privatkonkurs selbst beantragen. Mit einem Privatkonkurs sagen Sie dem Gericht, dass Sie Ihre Schulden dauerhaft nicht bezahlen können. Das nennt man: Insolvent sein. Das Gericht eröffnet dann den Privatkonkurs. Alle Pfändungen werden gestoppt.

Plusminus kann Sie beim Privatkonkurs begleiten und helfen.

2. Wann können Sie einen Privatkonkurs machen?

Sie können einen Privatkonkurs machen, wenn Sie folgende Punkte erfüllen:

- **Eine Schuldensanierung ist nicht möglich.** Zum Beispiel, wenn die Sanierungsquote zu tief ist oder gar nicht vorhanden ist. Oder wenn die Gläubiger Ihren Sanierungsvorschlag ablehnen.
- **Ihre finanzielle Lage ist stabil.** Das heisst: Einkommen, Beruf, Wohnung und Verpflichtungen in der Familie sind geklärt und sicher.
- **Sie verdienen genug.** Ihr Einkommen muss reichen für: Ihren Lebensbedarf, die Gesundheitskosten und die laufenden Steuern.
- **Sie zahlen die aktuellen Steuern.** Sie richten nach dem Privatkonkurs einen Dauerauftrag ein. Damit zahlen Sie den monatlichen Anteil der Steuern direkt ans Steueramt.

- **Sie wissen, was nach dem Privatkonkurs wichtig ist.** Zum Beispiel: Wie Sie auf neue Zahlungsbefehle reagieren.

3. Der Ablauf des Konkursverfahrens

a) Kostenvorschuss bezahlen

Sie müssen die Insolvenzerklärung persönlich beim Konkursamt einreichen. Das Konkursamt von Basel-Stadt ist hier: Petersgraben 9, 4051 Basel.

Zuerst müssen Sie den **Kostenvorschuss** an das Konkursamt zahlen. Wie viel Sie zahlen müssen, hängt davon ab, wie viele Gläubiger Sie haben.

1 bis 10 Gläubiger = Fr. 3‘250.-	31 bis 40 Gläubiger = Fr. 5‘500.-
11 bis 20 Gläubiger = Fr. 4‘000.-	41 bis 50 Gläubiger = Fr. 6‘250.-
21 bis 30 Gläubiger = Fr. 4‘750.-	mehr als 50 Gläubiger = auf Anfrage

Zahlt jemand anderes den Kostenvorschuss für Sie? Zum Beispiel: Ihr Arbeitgeber, eine Verwandte oder eine Beratungsstelle. Dann bekommt diese Person, das nach dem Privatkonkurs übrig gebliebene Geld zurück.

Haben Sie den Kostenvorschuss selbst gezahlt? Ihre Gläubiger bekommen das restliche Geld.

Machen Sie Privatkonkurs mit Plusminus? Vielleicht zahlt Plusminus den Kostenvorschuss.

b) Das brauchen Sie für den Privatkonkurs:

- Ihren **Ausweis,** ID oder Pass.
- Das ausgefüllte **Anmeldeformular.**
- Eine **Liste** mit allen offenen Forderungen bis zum Zeitpunkt des Privatkonkurses. Diese Liste heisst Gläubigerliste. Die Liste soll enthalten:
  - Name und Adresse der Gläubiger
  - den Betrag der Forderung.
  - Gläubiger aus früheren Konkursen.
- Ein **Auszug von allen Bankkonten und Postkonten** von den letzten 4 Monate.
- Den **Kontostand von allen Bankkonten und Postkonten** vom Tag vor der Konkurseröffnung. Den Kontostand nennt man auch **Saldomeldung**.
- Kopien von Ihren letzten 2 **Lohnabrechnungen**.
- Wenn Sie eine Lohnpfändung haben:
  - Eine **Kopie der Berechnung Ihres Existenzminimums** vom Betreibungsamt.
  - Ein **Auszug aus dem Betreibungsregister und dem Verlustscheinregister**(nicht älter als 3 Wochen).
- Das **Formular „Strafbestimmungen“**. Sie müssen es unterschreiben.
- Hat jemand anderes den Kostenvorschuss bezahlt? Dann brauchen Sie eine ausgefüllte Bestätigung mit dem Namen: „**Bestätigung über die Leistung des Kostenvorschusses durch eine Drittperson“.**

- Sind Sie selbstständig oder haben Sie ein Grundstück? Ein **Auszug aus dem Handelsregister** und ein **Auszug aus dem Grundbuch**.

c) Die Eröffnung des Privatkonkurses

Der Privatkonkurs wird von einem Einzelrichter eröffnet oder abgelehnt. Der Einzelrichter schaut dafür Ihre Unterlagen an. Am gleichen Tag informiert das Gericht das Betreibungsamt.

Das Betreibungsamt:

- Stoppt die laufende Pfändung.
- Sagt Ihrem Arbeitgeber, dass die Pfändung gestoppt wird.

Wurde Ihr Lohnkonto nach der Eröffnung des Privatkonkurses gesperrt? Dann melden Sie das sofort dem Konkursamt. Ihr Konto darf nicht gesperrt werden.

d) Die Gantverwaltung

Am gleichen Tag müssen Sie zur Gantverwaltung. Das ist eine Abteilung im Konkursamt. Die Gantverwaltung schätzt Ihr Vermögen und schreibt es auf. Es wird ein Termin für einen Besuch bei Ihnen zu Hause gemacht.

Die Gantverwaltung versteigert Ihre wertvollen Sachen. Wenn jemand anderes den Kostenvorschuss bezahlt hat, kann diese Person bestimmte Gegenstände kaufen, bevor sie versteigert werden. Das nennt man Freihandkauf.

Sie dürfen Gegenstände, die Sie zum Leben brauchen, behalten. Dazu gehört zum Beispiel: Ein Auto mit kleinem Wert oder ein Fernseher. Diese Gegenstände nennt man Kompetenzgüter. Die Konkursverwaltung entscheidet, welche Gegenstände Kompetenzgüter sind.

e) Die Protokolleinvernahme

Einige Wochen nach der Eröffnung des Privatkonkurses ladet Sie ein Konkursverwalter ein. Der Konkursverwalter macht mit Ihnen eine Protokolleinvernahme. Er fragt: Was ist passiert? Warum möchten Sie einen Privatkonkurs machen? Wie leben Sie jetzt?

Ihr Privatkonkurs wird im Kantonsblatt und im schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Das bedeutet: Ihre Gläubiger erfahren von Ihrem Privatkonkurs. Die Gläubiger müssen ihre Forderungen dem Konkursamt melden.

f) Sie nehmen Stellung zu den Forderungen.

Die Gläubiger haben gemeldet, wie viel Geld Sie ihnen schulden. Jetzt müssen Sie sagen, ob das stimmt oder nicht. Das nennt man: Sie nehmen zu den Forderungen Stellung.

Stimmen Sie dem Gläubiger zu? Dann gilt die Forderung definitiv und Sie müssen das Geld zahlen.

Stimmen Sie dem Gläubiger nicht zu? Dann bestreiten Sie die Forderung. Das bedeutet: Sie sagen, dass Sie das Geld nicht oder nur teilweise schulden. Der Gläubiger muss dann das Geld vor Gericht einfordern.

Die Konkursverwaltung macht dann einen Verteilungsplan. Im Verteilungsplan steht, welche Gläubiger Geld bekommen und in welcher Reihenfolge. Der Verteilungsplan wird im schweizerischen Handelsamtsblatt und im Kantonsblatt veröffentlicht.

g) Die Verteilungsliste, die Schlussrechnung und die Konkursverlustscheine

Nachdem Ihre Sachen verkauft wurden, macht das Konkursamt die Verteilungsliste und die Schlussrechnung. Diese Verteilungsliste zeigt, wie viel Geld jeder Gläubiger bekommt. Die Verteilungsliste und die Schlussrechnung werden veröffentlicht.

Gab es durch den Verkauf der Gegenstände einen Gewinn? Dann zahlt die Konkursverwaltung den Gläubigern ihren Anteil. Dieser Anteil heisst: Konkursdividende.

Die Gläubiger bekommen für den nicht bezahlten Betrag der Forderung einen Konkursverlustschein. Das ist ein Beweis, dass Sie ihnen noch Geld schulden.

Wichtig!

- Sie müssen während dem Privatkonkurs für das Konkursamt erreichbar sein. Wenn Sie umziehen, müssen Sie das sofort melden. Ein Konkurs kann ein Jahr dauern.
- Wenn Sie verheiratet sind, haften Sie und Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner für gemeinsam unterschriebene Verträge. Das nennt man: Solidarisch haften. Das bedeutet: Beide müssen das Geld zurückzahlen. Auch wenn Sie getrennt oder geschieden sind.
- Wenn beide Ehepartner einen Privatkonkurs machen, gibt es 2 getrennte Privatkonkurse. Sie müssen den Kostenvorschuss zweimal bezahlen. Macht nur eine Person einen Privatkonkurs? Dann betrifft das die Schulden der anderen Person nicht.

4. Nach dem Konkurs

Mit einem Konkursverlustschein kann der Gläubiger Sie wieder betreiben.

Sie können sich dagegen wehren. Wenn Sie einen Zahlungsbefehl bekommen, machen Sie einen Rechtsvorschlag. Schreiben Sie als Grund: **„Kein neues Vermögen“.** Sie haben dafür **10 Tage Zeit**, nachdem Sie den Zahlungsbefehl bekommen haben. Schicken Sie den Rechtsvorschlag in dieser Zeit an das Betreibungsamt.

Das vermögensbildende Einkommen

Der Gläubiger kann den Rechtsvorschlag anfechten. Das Gericht muss dann herausfinden, ob Sie neues Vermögen oder vermögensbildendes Einkommen haben. Das Gericht schaut sich dafür Ihr Einkommen im letzten Jahr an.

Vermögensbildendes Einkommen bedeutet, dass man mehr Geld verdient als den **erweiterten Lebensbedarf**. Der erweiterte Lebensbedarf wird vom Betreibungsamt ausgerechnet.

So wird der **erweiterte Lebensbedarf** im Kanton Basel-Stadt ausgerechnet:

Doppelter Grundbedarf

- Einzelperson: 2-mal Fr. 1‘200.- **= Fr. 2‘400.-**
- Paar: 2-mal Fr. 1‘700.- **= Fr. 3‘400.-**

+ Miete mit Nebenkosten

+ Alimente

+ Krankenkasse und Gesundheitskosten

+ Versicherungen

+ Steuern (Achtung: Nur wenn Sie die Steuern bezahlen! Sie müssen Belege zeigen).

+ Bezahlung der Konkursgläubiger

+ Berufliche Unkosten: Zum Beispiel Geld für den Arbeitsweg

= erweiterter Lebensbedarf

Beispiel für ein vermögensbildendes Einkommen

Jahreseinkommen netto (nach allen Abzügen)	Fr. 60‘000.-
- Total Ausgaben pro Jahr mit dem erweiterten Grundbedarf	**-** Fr. 58‘000.-
= Saldo / Überschuss	**+ Fr. 2‘000.-**

Auf der letzten Seite von diesem Merkblatt steht, wie die Total Ausgaben berechnet werden.

Haben Sie mehr verdient als den erweiterten Lebensbedarf?

Dann gibt es einen Überschuss. Man geht davon aus, dass Sie dieses Geld hätten sparen können. Sie müssen den Überschuss an die Gläubiger zahlen.

Können Sie den Überschuss nicht zahlen? Dann werden Sie betrieben. Es beginnt eine neue Pfändung. Wenn Sie gepfändet werden, dürfen Sie nur das gesetzliche Existenzminimum behalten. Das ist viel weniger als der erweiterte Lebensbedarf beim Privatkonkurs.

Wichtig!

- Das Gesetz und die Regeln für den Privatkonkurs können sich ändern.
- Jeder Kanton berechnet das vermögensbildende Einkommen anders. In Basel-Stadt und Baselland ist der erweiterte Grundbedarf höher als in anderen Kantonen.
- Möchten Sie in einen anderen Kanton ziehen? Informieren Sie sich zuerst: Wie wird der erweiterte Grundbedarf dort berechnet?

- Wohnen Sie mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin zusammen? Dann beeinflusst der Lohn Ihres Partners die Berechnung. Man schaut sich das Einkommen und die Ausgaben von beiden Personen an.

Pfändbarkeit von Vermögen nach dem Konkurs:

Anschaffungen, die Sie nicht für die Arbeit brauchen, sind verwertbares Vermögen. Auch Sachen, die Ihnen nicht gehören, können gepfändet werden, wenn Sie die Sachen wie Ihr Eigentum brauchen. Das kann passieren, wenn Sie absichtlich verhindern, dass Sie vermögensbildendes Einkommen oder Vermögen bilden. Der Gläubiger muss dann beweisen, dass Sie das versucht haben. Das steht in Artikel 265a Absatz 3 im Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG). Ein Beispiel ist, wenn Sie ein Auto fahren, das auf jemand anderen angemeldet ist, es aber alleine brauchen. Das Auto zählt dann, als würde es Ihnen gehören.
Geld, das Sie auf einem Konto sparen, zählt auch als Vermögen. Sie dürfen normalerweise Rückstellungen von etwa 2‘000.- bis 3‘000.- Franken behalten.

5. Konkursverlustschein-Sanierung

Nach dem Privatkonkurs kann es eine gute Idee sein, wenn Sie die Konkursverlustscheine von den Gläubigern zurückzukaufen. Das macht Sinn, wenn Sie vermögensbildendes Einkommen haben. Oder wenn Sie den Schweizer Pass bekommen möchten. Sie haben nach dem Privatkonkurs bessere Chancen, dass Ihnen ein Teil der Schulden erlassen wird, wenn Sie den Rest bezahlen. Das nennt man: Teilerlass. Versuchen Sie, mit jedem Gläubiger einzeln eine Lösung zu finden.

Haben Sie einen Konkursverlustschein zurückgekauft? Dann wir er aus dem Verlustscheinregister gelöscht. Im Betreibungsregister bleibt der Eintrag aber trotzdem.

Wichtig!
Nur der Gläubiger kann den Eintrag im Betreibungsregister löschen lassen. Wenn Sie den Eintrag selbst löschen lassen möchten, brauchen Sie den Verlustschein vom Gläubiger. Der Gläubiger muss auf dem Verlustschein schreiben: «Bezahlt per Saldo aller Ansprüche; Betreibungsregistereintrag löschen». Der Verlustschein braucht: Unterschrift, Datum und Stempel des Gläubigers.

Ein Privatkonkurs hat auch Nachteile

- Haben Sie Konkursverlustscheine? Dann können Sie in vielen Fällen nicht eingebürgert werden. Für den Schweizer Pass dürfen Sie keine Schulden haben.
- Die Konkursverlustscheine stehen 20 Jahre im Verlustscheinregister. Das kann ein Problem sein, wenn Sie eine neue Wohnung oder einen neuen Job suchen.

- Einige Banken machen während dem Privatkonkurs keine Daueraufträge mehr. Sie müssen dann jeden Monat zur Bank und das Geld überweisen.
- Alle freiwilligen Versicherungen werden mit den Privatkonkurs gestoppt. Dazu gehört: Die Privathaftpflichtversicherung und die Zusatzversicherungen der Krankenkasse. Rufen Sie Ihre Privathaftpflichtversicherung an und fragen Sie, ob Sie die Versicherung trotzdem behalten können.

Berechnungsbeispiel:
Budget nach Konkurs / Berechnung der Vermögensbildungsgrenze

Einnahmen

			Pro Monat	**Pro Jahr**
Netto-Einkommen	100%		5'000.00	60'000.00
13. Lohn			417.00	5'000.00
Total Anrechenbare Einnahmen			5'417.00	**65'000.00**

Ausgaben

Grundbedarf		Doppelt nach Konkurs	Pro Monat	**Pro Jahr**
Einzelperson	1'200.00	2	2'400.00	28'800.00
Alleinerziehende mit Unterstützungspflicht	1'350.00		-	-
Ehepaar	1'700.00		-	-
für jedes Kind bis 10 Jahre	400.00		-	-
über 10	600.00		-	-
Mietzins			1'000.00	12'000.00
Nebenkostennachzahlung für Wohnung			13.00	150.00
Krankenkassenprämien			550.00	6'600.00
Gesundheitsselbstbehalte und Franchise (mit Beleg)			84.00	1'000.00
Zahnbehandlungen; Optiker (mit Beleg)			25.00	300.00
Öff.Verkehr / TNW, SBB, Velo			80.00	960.00
Auto berufl. Zwangsbedarf				-
Auswärtige Verpflegung (242.00)			242.00	2'904.00
Zusatz Schwer- und Schichtarbeit			121.00	1'452.00
Berufl. Kleidermehrbedarf (50.00)			50.00	600.00
Bewerb.kosten bei Arbeitslosigkeit / Berufsverband				-
AHV-Beitrag, soweit nicht vom Lohn abgezogen			-	
Betreuungskosten Kinder				-
Unterhaltsbeiträge			500.00	6'000.00
Steuern	Kanton		635.00	7'612.00
Steuern	Gemeinde		-	
Steuern	Bund		47.00	564.00
Wehrpflichtersatz			-	
Kirchensteuern			-	
Hausrat- und Haftpflichtversicherung			21.00	250.00
Total anrechenbare Ausgaben			**5'768.00**	**69'192.00**
Überschuss/Fehlbetrag Vermögensbildung			**-351.00**	**-4'192.00**
Vermögensbildendes Einkommen nach Konkurs, bei Ehepaar ist **nur Einkommen Schuldner massgebend**				-4'192.00
Bezahlte Rechnungen anderer Konkurs-Gläubiger letzte 12 Monate			-	
Vermögensbildendes Einkommen			-350.00	**-4'192.00**